

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 20.12.2016, Nr. 35/2016 (Sonderausgabe)

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|---|---------|
| 207 | Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 1 |
| 208 | Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Herford für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 | Seite 2 |
| 209 | Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Kälbern in 32602 Vlotho, Herforder Str. 320, Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung | Seite 5 |

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- | | | |
|-----|---|----------|
| 210 | 3.Satzung vom 15.12.2016 zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 10.10.2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2015 | Seite 6 |
| 211 | Bekanntmachung des Gebührentarifs vom 15.12.2016 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herford (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.12.2011 | Seite 8 |
| 212 | 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Herford (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)vom 05.12.2011 | Seite 11 |
| 213 | Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und/oder Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) der Hansestadt Herford | Seite 13 |
| 214 | Zustellung von Verwaltungsakten der Hansestadt Herford durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 15 |
-

Bekanntmachungen des Kreises Herford

207

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Herford für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), wird der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Herford für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 bekanntgegeben:

Haushaltssatzung des Kreises Herford für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Kreistag des Kreises Herford mit Beschluss vom XX.XX.XXX folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2017	2018
im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	295.035.449 EUR	308.819.410 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	298.381.423 EUR	310.942.144 EUR
 im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	287.171.764 EUR	302.184.108 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	290.091.246 EUR	301.629.982 EUR
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investi- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.083.058 EUR	10.953.530 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investi- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	23.773.191 EUR	19.273.123 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich sind, wird auf
3.521.649 EUR für 2017 und 2.393.454 EUR für 2018
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitions-auszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

4.605.940 EUR für 2017 und 5.000.000 EUR für 2018

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

3.345.974 EUR für 2017 und 2.122.734 EUR für 2018

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

2017

2018

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 42,05 v.H. und 42,05 v.H.
der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Hiervon entfallen auf die SGB II Kosten 7,47 v.H. und 6,68 v.H. sowie auf
die Kosten der Abfallbeseitigung 0,69 v.H. und 0,63 v.H.

Für die kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt wird eine Mehrbelastung von
19,18 v.H. und 19,01 v.H.

Der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Die Kreisumlage und die Mehrbelastung sind in zwölf gleichen Teilbeträgen zum 15. eines jeden Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben, falls der Kreis Herford durch diese Zahlungsverzögerungen Liquiditätskredite in Anspruch nehmen muss.

§ 7

entfällt

§ 8

Die im Stellenplan mit dem Vermerk k.w. versehenen Stellen fallen nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber weg.

Die im Stellenplan mit dem Vermerk k.u. versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber umzuwandeln.

Um die zeitnahe Umsetzung der Stellenplanvermerke zu ermöglichen, wird auf externe Ausschreibungen verzichtet, wenn geeignete interne Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind.

Beamtinnen und Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in eine höhere Planstelle eingewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.02.2005 (GV. NRW S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2013 (GV. NRW S. 618) vorliegen.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v.H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000,00 EUR betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR überschreiten.

Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund innerer Verrechnungen oder zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne von § 85 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO erheblich, wenn sie im Einzelfall 50.000,00 EUR überschreiten.

§ 11

Für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gelten folgende Regelungen:

Ein Fehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO ist als erheblich anzusehen, wenn er 10 v.H. des Haushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.

Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO sind als erheblich anzusehen, wenn sie 5 v.H. des Ergebnis- bzw. Finanzplanes übersteigen.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO sind Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen

- a) bei dem Einsatz von Mitteln des Kreises Herford bis zu einer Höhe von 500.000,00 EUR,
- b) bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Erträge bzw. Einzahlungen bis zur Höhe dieser Erträge bzw. Einzahlungen.

Aufgestellt:
Herford, den 09.12.2016

Bestätigt:
Herford, den 09.12.2016

gez. Zierau

gez. Müller

Der Haushaltsentwurf für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 liegt mit seinen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sofern Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Einwendungen gegen den Entwurf und seine Anlagen erheben wollen, sind diese bis zum **20.01.2017** bei der Kreisverwaltung Herford schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Frist für Einwendungen: vom 21.12.2016 bis einschließlich 20.01.2017

Ort der Auslegung: Kreisverwaltung Herford, 32051 Herford, Amtshausstr. 3
Zimmer 344, während der Dienststunden

Auf Wunsch wird die Bekanntmachung übersandt. Bestellungen werden unter der Telefon-Nummer (05221) 13-1257 oder E-Mail-Adresse info@kreis-herford.de entgegengenommen.

Herford, den 16.12.2016

Kreis Herford
Der Landrat

gez.
Jürgen Müller

209

**Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Kälbern in 32602 Vlotho,
Herforder Str. 320,**

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Frau Christa Pönighausen-Brinkmeier, Herforder Str. 308, 32602 Vlotho, beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der am Standort vorhandenen Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Kälbern durch den Bau einer Silageplatte.

Standort der Anlage:

Adresse: Herforder Str. 320, 32602 Vlotho
Gemarkung: Exter
Flur: 30
Flurstücke: 61

Die v. g. Anlage ist der Ziff. 7.1.6 V des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für die v. g. Anlage ist nach der Ziff. 7.6.1 Spalte 2 A der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine anlagenbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 3 c Satz 2 UVPG entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 72/63.2.VL.254/15-0

Datum: 15.12.2016

Kreis Herford – Der Landrat

Umwelt Planen Bauen
-Immissionsschutz-
Amtshausstraße 2
32051 Herford
Tel.: 05221/13-0

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

210

3. Satzung vom 15.12.2016 zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 10.10.2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Herford am 09.12.2016 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 10.10.2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2015 beschlossen:

Die Satzung der Hansestadt Herford über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 10.10.2012 in der Fassung der Änderung vom 21.12.2015 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (2) Die Benutzungsgebühren betragen pro Jahr für den Restmüll (graue Tonne)

bei 4-wöchentlicher Entleerung der System-Müllgefäße:

- | | | |
|-------|--|---------|
| (2.1) | für einen Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von 60 l / oder 120 l-Behälter mit entsprechendem Einsatz (graue Tonne mit rotem oder andersfarbigem Deckel) | 35,34 € |
| (2.2) | für einen Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von 120 l (graue Tonne mit rotem oder andersfarbigem Deckel) | 70,67 € |

bei 14-täglicher Entleerung:

- | | | |
|-------|---|---|
| (2.3) | für einen Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von 120 l | 141,34 € |
| (2.4) | für einen Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von 240 l | 282,69 € |
| (2.5) | für einen Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von 660 l | 1.554,79 € (wöchentlich)
777,40 € (14-täglich) |
| (2.6) | für einen Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l | 2.591,32 € (wöchentlich)
1.295,66 € (14-täglich) |

- (4) Die Benutzungsgebühren betragen pro Jahr bei 14-täglicher Leerung der Müllgroßbehälter für Bioabfall (grüne Tonne):

- | | | |
|-------|---|----------|
| (4.1) | für einen Müllgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l (oder 120 l-Behälter mit entsprechendem Einsatz) | 50,97 € |
| (4.2) | für einen Müllgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l | 101,94 € |

(4.3)	für einen Müllgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l	203,88 €
(5)	Die Benutzungsgebühren betragen pro Jahr bei 4-wöchentlicher Leerung der Müllgroßbehälter für Papier / Pappe / Kartonagen (blaue Tonne): für einen Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Fassungsvermögen von 660 l / 1.100 l	300,00 €
(7)	Für die Abfuhr von Sperrgut betragen die Gebühren:	
	je Müllsack	3,00 €
	Sperrgut bis 0,5 m ³	6,00 €
	Sperrgut bis 1,0 m ³	12,00 €
	jeder weitere m ³	12,00 €
	Haushaltsgroßgeräte	0,00 €
	Bei Abholung des Sperrgutes wird eine Anfahrtspauschale von	10,00 €
	-unabhängig von der Sperrgutmenge- erhoben. Die Anfahrtspauschale wird ebenfalls bei der Abholung von Haushaltsgroßgeräten erhoben.	

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

(1) S. 2 Der 2. Halbsatz wird gestrichen.

Artikel 2

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 15.12.2016 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 15.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 15.12.2016

Hansestadt Herford

(Tim Kähler)
Bürgermeister

Bekanntmachung des Gebührentarifs vom 15.12.2016 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herford (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.12.2011

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung und des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetzes - BestG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen von 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung vom 09.12.2016 den nachstehenden Gebührentarif vom 15.12.2016 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herford (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

Gebührentarif

vom 15.12.2016

zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herford
vom 06.12.2011

Gemäß § 1 Satz 2 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herford werden die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe sowie für die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung wie folgt festgesetzt:

1. Nutzungsgebühren für Wahlgräber (für 25 Jahre Nutzungszeit)

Nr.	Text	Gebühr Euro 25 Jahre	Gebühr Euro pro Jahr
1.1	Wahlgräber für Erdbestattung		
1.1.1	Wahlgrabstätte für Erdbestattung – Einzelgrab	1.525,00	61,00
1.1.2	Wahlgrabstätte für Erdbestattung – Doppelgrab	3.050,00	122,00
1.1.3	Wahlgrabstätte für Erdbestattung – 3 – 6 Grabstellen	4.500,00	180,00
1.1.4	Wahlgrabstätte für Erdbestattung – 7 – 9 Grabstellen	5.925,00	237,00
1.1.5	Wahlgrabstätte für Erdbestattung – 10 und mehr Grabstellen	7.350,00	294,00
1.1.6	Wahlgrab für Erdbestattung für Verstorbene bis zu 3 Jahren	775,00	31,00
1.1.7	Staudenwahlgrab mit einheitlicher Grabplatte oder einheitlichem Grabstein für Verstorbene über 3 Jahren incl. Beschriftung und Pflege	4.950,00	198,00
1.1.8	Staudenwahlgrab mit einheitlicher Grabplatte oder einheitlichem Grabstein für Verstorbene bis zu 3 Jahren incl. Beschriftung und Pflege	2.475,00	99,00
1.2	Urnenwahlgräber für Urnenbestattung		
1.2.1	Urnenwahlgrabstätte – Einzelgrab	1.425,00	57,00
1.2.2	Urnenwahlgrabstätte – Doppelgrab	2.875,00	115,00
1.2.3	Urnenwahlgrabstätte – 3 – 6 Grabstellen	4.300,00	172,00
1.2.4	Urnenstaudenwahlgrab mit einheitlicher Grabplatte oder einheitlichem Grabstein incl. Beschriftung und Pflege	3.150,00	126,00
1.3.	Grabkammer in Urnenstelen	2.775,00	111,00
1.4	Sondergrabstätte nach § 26 a (1) der Friedhofssatzung (Denkmal)		
1.4.1	Sondergrabstätte für Erdbestattung 3 – 6 Grabstellen	4.500,00	180,00
1.4.2	Sondergrabstätte für Erdbestattung 7 – 9 Grabstellen	5.925,00	237,00
1.4.3	Sondergrabstätte für Erdbestattung 10 und mehr Grabstellen	7.350,00	294,00
1.5.	Verlängerung der Nutzungszeit Ist für die Gewährleistung der vorgeschriebenen Ruhezeit die Verlängerung des Nutzungsrechtes notwendig oder wird aus anderen Gründen eine Nutzungsverlängerung beantragt, so ist der auf die Verlängerungszeit entfallende Teilbetrag der für das Wahlgrab gültigen		

	Nutzungsgebühren zu zahlen		
--	----------------------------	--	--

2. Nutzungsgebühren für Reihengräber, Aschestreu- u. Aschegrabfelder (für 25 Jahre Ruhezeit)

2.1	Reihengräber für Erdbestattung	
2.1.1	für Verstorbene über 3 Jahre	1.475,00
2.1.2	für Verstorbene bis zu 3 Jahren	750,00
2.1.3	Rasengrab mit einheitlicher Grabplatte bzw. Grabstein für Verstorbene über 3 Jahre incl. Beschriftung und Pflege	3.750,00
2.1.4	Rasengrab mit einheitlicher Grabplatte bzw. Grabstein für Verstorbene bis zu 3 Jahren incl. Beschriftung und Pflege	1.875,00
2.1.5	Rasengrab ohne Grabmal für Verstorbene über 3 Jahre incl. Pflege	2.775,00
2.1.6	Rasengrab ohne Grabmal für Verstorbene bis zu 3 Jahren incl. Pflege	1.400,00
2.2	Erdreihengräber in einer Gemeinschaftsgrabanlage	
2.2.1	Reihengrab anonym für Verstorbene über 3 Jahre incl. Pflege	1.725,00
2.2.2	Reihengrab anonym für Verstorbene bis zu 3 Jahren incl. Pflege	825,00
2.2.3	Gemeinschaftsreihengrab für Verstorbene über 3 Jahre mit gemeinsamem Grabmal incl. Beschriftung und Pflege	1.775,00
2.2.4	Gemeinschaftsreihengrab für Verstorbene bis zu 3 Jahren mit gemeinsamem Grabmal incl. Beschriftung und Pflege	875,00
2.2.5	Pflegegrab für Erdbestattung in einer gärtnergepflegten Gemeinschaftsanlage mit Pflegevertrag	1.425,00
2.3	Urnengräber	
2.3.1	Urnenreihengrab	1.400,00
2.3.2	Urnenrasenreihengrab mit einheitlicher Grabplatte bzw. Grabstein incl. Beschriftung und Pflege	2.300,00
2.3.3	Urnenrasenreihengrab ohne Grabplatte oder -stein incl. Pflege	2.050,00
2.4	Urnengräber in einer Gemeinschaftsgrabanlage	
2.4.1	Urnengemeinschaftsgrab anonym incl. Pflege	1.525,00
2.4.2	Urnengemeinschaftsgrab mit gemeinsamem Grabmal incl. Beschriftung und Pflege	1.625,00
2.4.3	Urnengrab in einer gärtnergepflegten Gemeinschaftsanlage mit Pflegevertrag	1.375,00
2.5	Gemeinschaftsgrab für Tot- und Fehlgeburten	0,00
2.6	Aschegrabfeld (Baumbestattung)	1.375,00
2.7	Aschestreufeld incl. Pflege	1.350,00

3. Bestattungsgebühren

3.1	Erdbestattung für Verstorbene über 3 Jahre (incl. Grabausschmückung)	1.036,00
3.2	Erdbestattung für Verstorbene bis zu 3 Jahren (incl. Grabausschmückung)	648,00
3.3	Erdbestattung einer Totgeburt (incl. Grabausschmückung)	648,00
3.4	Bestattung einer Urne oder Asche	570,00
3.5	Beisetzung einer Urne in einer Urnenkammer	412,00
3.6	Beisetzung einer Asche auf dem Aschestreufeld	412,00

4. Gebühren für Um- und Ausbettungen

4.1	Umbettung einer Leiche für eine Obduktion und Wiederbestattung	
4.1.1	für Verstorbene über 3 Jahre	2.072,00
4.1.2	für Verstorbene bis zu 3 Jahren	1.296,00
4.1.3	für eine Urne	1.140,00
4.2	Ausbettung zwecks Überführung auf einen anderen, nicht städtischen Friedhof	

4.2.1	für Verstorbene über 3 Jahre	1.036,00
4.2.2	für Verstorbene bis zu 3 Jahren	648,00
4.2.3	für eine Urne	570,00

5. Benutzungsgebühren

5.1	Benutzung der Friedhofskapelle (incl. Ausschmückung, Sonderbeleuchtung und Orgelnutzung)	
5.1.1	Kapelle Ewiger Frieden	556,00
5.1.2	Kapellen Hermannstraße und Stadtteile	278,00
5.1.3	Benutzung des Verabschiedungsraumes oder des Vorraumes für Trauerfeiern	139,00
5.2	Benutzung der Leichenkammer	181,00
5.3	Benutzung des Obduktionsraumes	
5.3.1	zur Feststellung der Todesursache	691,00
5.3.2	für rituelle Waschungen	207,00

6. Gebühren für Sonderleistungen

6.1	Sargträger	
6.1.1	Trägerkosten je Träger	83,00
6.1.2	Trägerkosten für Verstorbene über 3 Jahre (6 Träger)	494,00

7. Verwaltungsgebühren

7.1	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung einer Einfassung	26,00
7.2	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung von liegenden Grabgedenkzeichen (Kissensteinen)	26,00
7.3	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung von stehenden Grabgedenkzeichen	130,00
7.4	Ausstellung / Erneuerung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	52,00
7.5	Umschreiben von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	26,00
7.6	Teilung von Wahlgrabstätten	52,00
7.7	Genehmigung von Ausgrabungen von Toten Gebühr entspr. jeweils gültiger allgemeiner Verwaltungsgebührenordnung NRW (Tarifstelle 10.14.10)	

Dieser Gebührentarif tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Gebührentarif außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Gebührentarif vom 15.12.2016 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herford (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 15.12.2016

Tim Kähler
Bürgermeister

212

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Herford (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 05.12.2011

vom 15.12.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff) in der derzeit geltenden Fassung und des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. 1975 S. 706) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Herford am 09.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung: Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Abs. 4	Die Benutzungsgebühr beträgt je Frontmeter (Abs. 1 - 3) jährlich:	
	1. für innerörtliche und überörtliche Straßen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr	
	1.1 bei 1 x wöchentlicher Reinigung	0,98 €
	1.2 bei 2 x wöchentlicher Reinigung	2,24 €
	1.3 bei 4 x wöchentlicher Reinigung	2,88 €
	1.4 bei 7 x wöchentlicher Reinigung	6,58 €
	2. für Anliegerstraßen	1,83 €
	3. für Fußgängerstraßen	
	3.1 bei 1 x wöchentlicher Reinigung	1,30 €
	3.2 bei 5 x wöchentlicher Reinigung	5,00 €
	3.3 bei 7 x wöchentlicher Reinigung	10,16 €
	4. Promenaden und Wälle bei 1 x wöchentlicher Reinigung	1,22 €
	5. Zusätzlich werden für die Winterwartung -unabhängig von der Reinigungshäufigkeit- jährlich je Meter Berechnungseinheit:	
	5.1 für die Straßen der Winterdienststufe I	0,00 €
	5.2 für die Straßen der Winterdienststufe II erhoben.	0,00 €

§ 8 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

Abs. 1 Die Gebühren entstehen mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des

Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

- Abs. 4 Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Herford vom 05.12.2011 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 21.12.2015 wird wie folgt geändert:

<u>Einstufung</u>	<u>Straße</u>	<u>Begrenzung</u>	
0 1 W 0	Brombeerweg		
0 1 W 0	Pappelweg		
0 1 W 0	Sommerweg		
0 1 W 0	Hohe Warth	von Lockhauser Str. bis Grüne Straße	
0 1 W 0	Zum Haberland	Sackgasse zu Hs.-Nr. 5 a-b bis 7 a-g	
0 1 W 2	Im Barrenholze	von Engerstr. bis Hs.-Nr. 60/62	
0 1 W 0	Habichtweg	Von An der None bis Adlerstraße	Entfällt
0 1 W 1	Alte Heerstraße		Entfällt
0 1 W 1	Alter Grenzweg		Entfällt
0 1 W 1	Amselstraße	von Amselstr. 100 bis In der Kuhle	Entfällt
0 1 W 1	Amselstraße	von Amselstr. 30/45 bis Amselstr. 100	
0 1 W 2	Auf der Nath		Entfällt
0 1 W 1	Dornberger Heide		Entfällt
0 1 W 2	Eckernkamp		Entfällt
0 1 W 2	Eickumer Straße	von Diebrocker Str. bis Hausheider Str.	Entfällt
0 1 W 1	Falkendieker Straße	ab Hs.-Nr. 19 bis Hombergstraße	Entfällt
0 1 W 1	Falkendieker Straße	von Wullbrinkholzweg bis Hs.-Nr. 19	
0 1 W 1	Hilligenböke		Entfällt
0 1 W 1	Höhenstraße		Entfällt
0 1 W 2	In den Ellern		Entfällt
0 1 W 1	In der Kuhle		Entfällt
0 1 W 1	In der Quelle		Entfällt
0 1 W 1	Jungfernheide		Entfällt
0 1 W 2	Tiefer Weg		Entfällt
0 1 W 1	Voßkuhlenstraße	von Falkendieker Str. bis In der Quelle	Entfällt
0 1 W 2	Zum Bramschebach		Entfällt
0 1 W 1	Zur Loose		Entfällt
0 1 W 0	Amselstraße	von In der Kuhle bis Stadtgrenze	Entfällt
0 1 W 0	Hausheider Str.	von Diebrocker Str. bis Im Papendiek	Entfällt
0 1 W 0	Holtstraße	von Hombergstr. bis Stadtgrenze	Entfällt
0 1 W 0	Im Siederdissen		Entfällt
0 1 W 0	Junkerweg		Entfällt
0 1 W 0	Schnatweg	von Diebrocker Str. bis Am Freistuhl	Entfällt
01 W 0	Voßkuhlenstraße	von In der Quelle bis Löhner Straße	Entfällt
01 W 0	Zur Mergelkuhle		Entfällt

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Herford (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 15.12.2016

Hansestadt Herford

(Tim Kähler)
Bürgermeister

213

Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und/oder Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) der Hansestadt Herford

(Wettbürosteuersatzung der Hansestadt Herford) vom 14.12.2016

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 09.12.2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und der §§ 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666).

§ 1 Steuererhebung

Die Hansestadt Herford erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegen das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und/oder Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen -auch an Terminals o. ä.- auch das Mitverfolgen von Wettereignissen ermöglichen (Wettbüros).

(2) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in (Veranstalter) des Wettbüros.

(2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner (Mitschuldner) nach Absatz 1, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 geregelten Steuergegenstands erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist bei Wettbüros im Sinne von § 2 die Veranstaltungsfläche (qm) der genutzten Räume, sie wird auf den angefangenen qm aufgerundet. Als Veranstaltungsfläche der genutzten Räume gilt die Fläche der für die Besucher und/oder die Veranstaltung bestimmten Räume einschließlich des Thekenbereichs. Die Flächen der Toiletten und ähnlicher Nebenräume bleiben unberücksichtigt.

§ 5

Steuersatz

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und/oder Sportwetten nach § 2 beträgt je angefangenen Kalendermonat je Quadratmeter Veranstaltungsfläche 10,00 Euro.

§ 6

Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen bei der Hansestadt Herford auf amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen. Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des Betreibers (Veranstalters), Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, sowie die Fläche des genutzten Raumes im Sinne des § 4, welche durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen ist. Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber der Stadt die Fläche gemäß § 4 sowie die vorgenannten Angaben innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.

(2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer oder die sachliche oder persönliche Steuerpflicht auswirken können (z. B. Betreiberwechsel, Änderung der Fläche des genutzten Raumes im Sinne des § 4), sind unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Hansestadt Herford innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen bestehen unbeschadet und zusätzlich zu den Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.

(5) Die Hansestadt Herford ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros.

(2) Die Wettbürosteuer wird durch Steuerbescheid für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Stadt ist berechtigt, die Steuer Kalendervierteljährlich im Voraus festzusetzen.

(3) Bei An- oder Abmeldung nach dem 1. eines Monats beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats der Anmeldung und endet mit dem letzten Tag des Monats der Abmeldung.

(4) Die Steuer wird vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel der Jahressteuer fällig. Bei erstmaliger Festsetzung oder sofern unter Berücksichtigung der Bekanntgabe des Steuerbescheides bereits ein oder mehrere Termine nach Satz 1 verstrichen sind, wird die für das Kalenderjahr zu entrichtende Steuer gleichmäßig auf die noch ausstehenden Zahlungstermine verteilt.

(5) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.

§ 8

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

(1) Soweit die Hansestadt Herford die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9

Steueraufsicht

(1) Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragen der Hansestadt Herford zur Feststellung von Steuertatbeständen

oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

(2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Hansestadt Herford Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Herford vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Hansestadt Herford unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- a) § 6 Absatz 1 (Anmeldung des Wettbüros)
- b) § 6 Absatz 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)
- c) § 9 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
- d) § 9 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen)

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Wettbürosteuersatzung vom 14.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nichtdurchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 14.12.2016

Tim Kähler
(Bürgermeister)

214

Zustellung von Verwaltungsakten der Hansestadt Herford durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen der Hansestadt Herford wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 11.01.2017 und der 25.01.2017.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 39, -13 79 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.